

Schwyz, 22. April 2026

Kleine Anfrage KA 14/26: Teilweise Schliessung des Notfallzentrums am AMEOS Spital Einsiedeln

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 10. April 2026 haben Kantonsrätin Aurelia Imlig-Auf der Maur und Kantonsrat Dr. Antoine Chaix folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am 9. April 2026 wurde bekannt, dass das AMEOS Spital Einsiedeln seinen 24-Stunden-Notfallbetrieb per 1. Juli 2026 einstellt. Das bisherige Notfallzentrum soll in eine "Permanence" für nicht lebensbedrohliche Fälle umgewandelt werden, die unter der Woche nur noch von 07:00 bis 22:00 Uhr sowie an Wochenenden von 08:00 bis 20:00 Uhr geöffnet ist. In der Nacht erfolgt künftig keine Versorgung mehr vor Ort.

Nach der kürzlichen Schliessung der Gebärdenteilung verschlechtert sich die lokale Gesundheitsversorgung der Einsiedler Bevölkerung damit erneut massgeblich. Es scheint, dass das Spital Einsiedeln entgegen dem Willen der Bevölkerung schrittweise in Salamtaktik geschlossen wird. Dagegen opponieren wir vehement. Für uns ist klar: Die Bevölkerung aller drei Schwyzer Regionen Zugang soll auch in Zukunft Zugang zu einer wohnortsnahen Spitalversorgung mit 24-Stunden Notaufnahme haben.

Vor diesem Hintergrund stellen sich dringliche Fragen an den Regierungsrat zu seiner Strategie zur regionalen Gesundheitsversorgung und zur Einhaltung der bestehenden Leistungsaufträge. So betonte Regierungsrat Damian Meier in der Vergangenheit, dass Spitäler mit einem Leistungsauftrag auch zur Erbringung von Notfall-Leistungen verpflichtet seien. Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Versorgungssicherheit: Inwiefern ist die Schliessung des 24-Stunden-Notfalls mit dem aktuellen kantonalen Leistungsauftrag für das Spital Einsiedeln vereinbar und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die medizinische Notfallversorgung für die Bevölkerung in der Region Einsiedeln und im Ybrig – insbesondere während der Nachtstunden – nach dem 1.

Juli 2026 ohne Qualitätsverlust gewährleistet bleibt?

2. Konsequenzen für Nachbarspitäler & Rettungsdienst: Mit welcher Mehrbelastung rechnet der Kanton für die Notfallstationen in Lachen und Schwyz durch die nächtliche Schliessung in Einsiedeln und welche Auswirkungen hat der Wegfall der nächtlichen stationären Notaufnahme auf die Einsatzstrategie und die Kosten des kantonalen Rettungsdienstes, wenn Patienten vermehrt über längere Distanzen transportiert werden müssen?

3. Finanzierung: Hat die Ablehnung von zusätzlichen Abgeltungen für Vorhalteleistungen durch den Kantonsrat im Mai 2024 direkt zu diesem Schritt der Ameos-Gruppe beigetragen, und sieht der Regierungsrat nun Handlungsbedarf bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) oder nimmt er die Schliessung des Einsiedler Notfalls entgegen den Willen der Bevölkerung einfach so in Kauf?»

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e sowie Abs. 2 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, mittels einer interkantonal koordinierten Planung eine bedarfsgerechte Spitalversorgung der Kantonsbevölkerung sicherzustellen und eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste zu erlassen. Auf kantonaler Ebene regelt das Spitalgesetz vom 19. November 2024 (SpitG, SRSZ 574.110) die Spitalversorgung. Der Kanton gewährleistet die Spitalversorgung der im Kanton Schwyz wohnhaften Personen. Nach § 5 Abs. 2 SpitG erlässt der Regierungsrat dazu gestützt auf die Spitalplanung die Spitalliste mit bedarfsgerechten Leistungsaufträgen.

Am 3. Juni 2025 setzte der Regierungsrat die Schwyzer Spitalliste 2025 Akutsomatik und Rehabilitation mit Wirkung per 1. Juli 2025 in Kraft. Die Spitalliste 2025 Akutsomatik und Rehabilitation war das Ergebnis eines mehrjährigen und umfassenden Spitalplanungsprojekts und löste die bis anhin gültige Spitalliste 2015 Akutsomatik und Rehabilitation ab. Am 10. Juli 2025 erhob der Verband Schweizer Krankenversicherer prio.swiss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den Erlass der Schwyzer Spitalliste 2025 Akutsomatik. Somit gilt im Bereich der Akutsomatik aktuell die Spitalliste 2015.

Das der Schwyzer Spitalliste zugrundeliegende Spitalplanungs-Leistungsgruppen-Konzept (SPLG-Konzept) stellt einen anerkannten Konsens der Kantone im Bereich der Spitalplanung und Erteilung der Leistungsaufträge dar und wird den Kantonen seit 2011 vom Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Anwendung empfohlen. Das SPLG-Konzept basiert auf einem Gruppierungsschema, wonach gemäss der Schweizerischen Operationsklassifikation (CHOP) und der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) eindeutig definierte Leistungen medizinisch und ökonomisch sinnvoll zu Leistungsgruppen zusammengefasst und mit medizinisch begründeten Auflagen (z. B. Mindestfallzahlen, Verfügbarkeit von medizinischem Personal, usw.) belegt werden. Diese Auflagen sind in den sogenannten generellen, den weitergehend generellen und den leistungsspezifischen Anforderungen definiert. Diese Anforderungen bilden einen zentralen, für den Erhalt eines Leistungsauftrages zwingend von den Leistungserbringern zu erfüllenden Bestandteil des SPLG-Konzepts.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Versorgungssicherheit: Inwiefern ist die Schliessung des 24-Stunden-Notfalls mit dem aktuellen kantonalen Leistungsauftrag für das Spital Einsiedeln vereinbar und wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die medizinische Notfallversorgung für die Bevölkerung in der Region Einsiedeln und im Ybrig – insbesondere während der Nachtstunden – nach dem 1. Juli 2026 ohne Qualitätsverlust gewährleistet bleibt?

Ein reibungsloser Betrieb von Spitälern setzt voraus, dass die Grundversorgung während 365 Tagen über 24 Stunden jederzeit gewährleistet ist. Das SPLG-Konzept hat hierfür zwei Basispakete definiert, die mit wenigen Ausnahmen die Grundlage für alle anderen Leistungsgruppen bilden. Es handelt sich um das Basispaket (BP) und das Basispaket Elektiv (BPE).

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für die aktuell beschwerte Spitalliste 2025 Akutsomatik hat sich das AMEOS Spital Einsiedeln wie bisher umfassend als Grundversorgerspital beworben. Dem AMEOS Spital Einsiedeln wurde der Leistungsauftrag für das BP unter Auflage der Erfüllung bestimmter Anforderungen gemäss SPLG-Konzept erteilt. Auf Antrag des AMEOS Spitals Einsiedeln findet nun ein Wechsel zum Leistungsauftrag BPE per Änderungskündigung auf den 1. Juli 2026 statt. Das BP bildet die Grundlage für alle Spitäler mit einer Notfallstation und ist für diese obligatorisch. Mit der Umstellung auf das BPE wird das AMEOS Spital Einsiedeln zu einem elektiven Leistungserbringer ohne Notfallstation. Zudem fallen jene Leistungsaufträge, die vom BP anhängig sind, dahin, sofern das BPE für diese nicht ebenfalls ausreichend ist. Der Grossteil der aktuell in Einsiedeln stationär behandelten Fälle kann aber weiterhin dort behandelt werden. Dazu gehören insbesondere Eingriffe am Bewegungsapparat, aber auch die Akutgeriatrie, Kieferchirurgie, Hals-Nasen-Ohren, Rheumatologie, Gynäkologie und die Dermatologie im Bereich Wundpatienten. Ebenso bleibt das Rehabilitationsangebot unverändert.

Es handelt sich damit nicht um eine teilweise Schliessung des Notfallzentrums, sondern um die Umstellung zu einem Elektivspital. Die Anpassung des Leistungsauftrags erfolgt aufgrund der Änderungskündigung des BP hin zum BPE durch das AMEOS Spital Einsiedeln.

AMEOS wird jedoch wie angekündigt eine ambulante Notfallpraxis mit erweiterten Öffnungszeiten (Permanence) per 1. Juli 2026 in Betrieb nehmen. Diese dient der Versorgung von nicht lebensbedrohlichen Notfällen. Für die Bevölkerung ergeben sich daraus keine relevanten Veränderungen. Bereits jetzt wurden mittlere bis schwere Fälle, die eine sofortige Hospitalisierung benötigten, direkt weiter in ein geeignetes Zielspital gebracht. Die wohnortnahe Versorgung bei akuten, aber nicht lebensbedrohlichen Beschwerden bleibt erhalten. Diese werden in der Permanence am AMEOS Spital Einsiedeln behandelt. Ausserhalb der Öffnungszeiten wenden sich diese Patienten an den hausärztlichen Notfalldienst oder bei lebensbedrohlichen Zuständen direkt an die Notrufnummer 144.

Zentral für eine schnelle Erstversorgung in einem Akutereignis/Notfall ist der Rettungsdienst. Dieser hat sich schweizweit im Verlauf der letzten Jahre weiterentwickelt und professionalisiert. Entscheidend für eine gute Versorgung im Notfall ist somit eine schnelle Erstversorgung. Und diese wird vom Rettungsdienst am AMEOS Spital Einsiedeln weiterhin, und zwar rund um die Uhr, gewährleistet.

2.2.2 Konsequenzen für Nachbarspitäler & Rettungsdienst: Mit welcher Mehrbelastung rechnet der Kanton für die Notfallstationen in Lachen und Schwyz durch die nächtliche Schliessung in Einsiedeln und welche Auswirkungen hat der Wegfall der nächtlichen stationären Notaufnahme auf die Einsatzstrategie und die Kosten des kantonalen Rettungsdienstes, wenn Patienten vermehrt über längere Distanzen transportiert werden müssen?

Die Anzahl akuter Notfälle in der Nacht am AMEOS Spital Einsiedeln war gering. Entsprechend sind die Auswirkungen auf die anderen Spitäler ebenfalls gering und können durch diese gut aufgefangen werden. Der leichte Zuwachs an nächtlichen Notfällen führt zu einer besseren Auslastung der Strukturen der anderen Spitäler. Da mittlere und schwere Fälle bereits heute verlegt werden, wird mit einer geringen zusätzlichen Mehrbelastung für den Rettungsdienst gerechnet. Die Kosten für die Rettungseinsätze werden nach den Regeln der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgegolten.

2.2.3 Finanzierung: Hat die Ablehnung von zusätzlichen Abgeltungen für Vorhalteleistungen durch den Kantonsrat im Mai 2024 direkt zu diesem Schritt der Ameos-Gruppe beigetragen, und sieht der Regierungsrat nun Handlungsbedarf bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) oder nimmt er die Schliessung des Einsiedler Notfalls entgegen den Willen der Bevölkerung einfach so in Kauf??

Nein, auch mit den im Mai 2024 vom Kantonsrat abgelehnten Beiträgen an gemeinwirtschaftlichen Leistungen für die Notfall-Vorhalteleistungen wäre die Notfallstation am AMEOS Spital Einsiedeln defizitär geblieben. Mit der nun vom AMEOS Spital Einsiedeln vorgenommenen Profilierung besteht die Möglichkeit, die Versorgung in Einsiedeln langfristig zu sichern. Durch die Anpassung des Leistungsspektrums im AMEOS Spital Einsiedeln werden zudem die Notfallstationen der anderen Spitäler besser ausgelastet.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Akutspitäler im Kanton Schwyz eigenständige Unternehmen in privater Trägerschaft sind. Der Kanton ist nicht Eigentümer dieser Institutionen. Er kann auf die Strategien der Spitäler keinen unmittelbaren Einfluss nehmen. Dies würde zudem auch der liberalen Grundhaltung des Kantons Schwyz widersprechen. Der Kanton hat gemäss Spitalgesetz die Spitalversorgung der im Kanton Schwyz wohnhaften Personen zu gewährleisten. Mit der nun vollzogenen Umstellung des AMEOS Spital Einsiedeln ist die Spitalversorgung in keiner Weise gefährdet.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Departemente; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien).

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Damian Meier, Regierungsrat